

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Blaibach

Die Gemeinde Blaibach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunal-Abgabengesetz (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung vom 12.02.1979, zuletzt geändert am 12.09.2011

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für das Benutzungsrecht beträgt für ein Urnenfach in der Urnenwand 480 € pro 15 Jahre.

§ 2

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für das Benutzungsrecht beträgt für

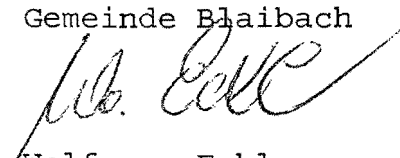
- a) Familiengräber mit einer Grabstelle 330 € pro 15 Jahre,
- b) Familiengräber mit zwei Grabstellen 480 € pro 15 Jahre,
- c) Familiengräber mit drei Grabstellen 600 € pro 15 Jahre.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Blaibach, 19.12.2014

Gemeinde Blaibach


Wolfgang Eckl
Erster Bürgermeister